

Herrn

██████████

Saarstraße ██████

16225 Eberswalde

Datum 14.10.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III-65 kö

Anfrage STVV 26.09.2024 - Saarstraße

Sehr geehrter Herr ██████████,

der Bürgermeister hat mich gebeten, Ihre Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Sie fragten an, ob es nicht entsprechend Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) Pflicht der Stadt sei, einen Gutachter bzgl. Straßenplanung Saarstraße zu beauftragen und wieso die Nennung des Gutachters verweigert werde.

§ 10 Absatz 2 BbgStrG fordert, dass bei Abweichungen von den Regelwerken die Anforderungen auf andere Weise durch gutachterliche Nachweise entsprochen werden muss. Hierzu wird auf den Gesetzestext verwiesen.

§ 10 Abs. 2 BbgStrG

Die Straßenbaubehörde trägt als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten. Von diesen allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise durch gutachterlichen Nachweis ebenso entsprochen wird. Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben auf besondere Sachverständige übertragen.

Bearbeiterin: Heike Köhler

Telefon: 03334 / 64-650

Telefax: 03334 / 64-659

E-Mail: h.koehler@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
Rathauspassage, Raum 228 (2. Etage)
Breite Straße 40
16225 Eberswalde

Bankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

Der Gesetzgeber verwendet nicht den Begriff „Gutachten“, sondern bewusst den Begriff „gutachterliche Nachweise“. Unter diesen Rechtsbegriff fallen auch von externen erbrachte Entwurfsplanungen.

Mit der Planung des Vorhabens ist das Ingenieurbüro für Bauplanung Eberswalde durch die Stadt beauftragt worden. Dieses Ingenieurbüro ist seit Jahrzehnten auf Straßen- und Tiefbau spezialisiert. Die Planung der Gehweg- und Fahrbahnbreiten in der Saarstraße sind während des Planungsprozesses vom Planungsbüro in gutachterlicher Weise beachtet worden. Das Tatbestandsmerkmal des § 10 Absatz 2 „gutachterlicher Nachweis“ ist seitens der Verwaltung mit der Beauftragung des Ingenieurbüros ausgefüllt worden. Den Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes wurde entsprochen.

Unabhängig davon ist Ihr Vortrag, die Verwaltung habe das Audit vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung einholen müssen, rechtlich nicht nachvollziehbar. Weder aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung noch aus dem Brandenburgischen Straßengesetz ergibt sich eine solche Vorgabe. Auch ergibt sich aus dem Gesetz nicht, dass bereits eine vollständig erbrachte Ausführungsplanung vorliegen muss.

Im Rahmen der Fördermittelvergabe muss eben darauf geachtet werden, dass Fördermittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Der Fördermittelgeber fordert genau deswegen, dass ausreichend eigene Haushaltsmittel zu Verfügung stehen und dass ein bestimmbarer Grad an Planung vorliegt. Die erforderliche Haushaltsmittelfreigabe erfolgt durch einen entsprechenden Beschluss des Kontrollgremiums der Verwaltung, nämlich der Stadtverordnetenversammlung. Die Entwurfsplanung ist für die Feststellung der Förderbarkeit beim Fördermittelgeber ausreichend.

Die Nennung des Gutachters konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen, da der Gutachter darum gebeten hatte, das Gutachten anhand der Aktenlage und Planungssituation zu erstellen. Er äußerte sich dahin, dass er weder mit der Stadt noch mit Dritten einen Ortstermin wünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Köhler
Tiefbauamtsleiterin